

Abfallgebührenreglement zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Oberbipp erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 19.11.2018 folgendes

ABFALLGEBÜHRENREGLEMENT

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² 1), 2) Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt CHF 120.00 bis CHF 250.00.

³ Die Grundgebühr ist pauschal für das ganze Jahr geschuldet. Eine Rückerstattung oder Verrechnung bei leerstehenden Wohnungen und Liegenschaften erfolgt nicht.

b) Sackgebühr

Art. 3

¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

d) Markengebühr

Art. 4

¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

1) Fassung gültig per 01.01.2019

2) Fassung gültig per 01.01.2021

II. Gewerbe

Gebührenart	<u>Art. 5</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
a) Grundgebühr	<u>Art. 6</u> ¹ Von jedem Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb mit weniger als 250 Vollzeitstellen ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, in haushaltüblichen Mengen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen sind von der Grundgebühr befreit. ² 1), 2) Die Grundgebühr wird jährlich pro Betrieb erhoben und beträgt CHF 120.00 bis CHF 250.00. ³ 1) Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, so entfällt die Grundgebühr für das Gewerbe.
b) Sackgebühr	<u>Art. 7</u>
Bemessungsgrundlagen	¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen. ³ Container sind mit gebührenpflichtigen Säcken, mit Gebührenmarken versehenen Gebinden oder Containerbändern zu beschriften.
c) Markengebühr	<u>Art. 8</u> ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen. ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.
d) Gebühr Containerbänder	<u>Art. 9</u> Die Ansätze für die Containerbänder werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.
Direktlieferung	<u>Art. 10</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Kehrrecht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

- 1) Fassung gültig per 01.01.2019
- 2) Fassung gültig per 01.01.2021

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<p><u>Art. 11</u></p> <p>1) ¹ Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2).</p> <p>2) ² Die Kosten für die Kadaverentsorgung werden je hälftig durch den Tierhalter und den Verein Regionale Kadaversammelstelle getragen. Als Berechnungsgrundlagen dienen die durch den Verein verrechneten Entsorgungskosten sowie die am 31. Dezember des jeweiligen Jahres gehaltene Anzahl Düngergrossvieheinheiten (DVGE) pro Tierhalter.</p>
Vereinbarung	<p><u>Art. 12</u></p> <p>¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG AG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,b) die Verkaufspreise,c) die Ablieferung der Gebühren,d) die Entschädigung für den Vertrieb. <p>² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 13</u></p> <p>Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 14</u></p> <p>Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für grössere Mengen von Sonderabfällen kann der Gemeinderat eine besondere Gebühr erheben.</p>

1) Fassung gültig per 01.01.2019

2) Fassung gültig per 01.01.2021

Grüngutabfuhr

Mengenabhängige
Gebühren

Art. 15

¹ 1) Die Grüngutentsorgung wird mittels Containervignetten finanziert. Erhältlich sind:

- a) Jahresvignetten; berechtigen zur Abholung an allen im Abfallkalender genannten Terminen.
- b) Einzelvignetten; berechtigen zum einmaligen Gebrauch.

² 1) Zusätzlich besteht eine Bündelmarke, welche zur Entsorgung von Bündeln nach Art. 9, Abs. 2 des Abfallreglements berechtigt. Diese Vignette ist nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt.

³ 1) Die Transportkosten werden durch einen Anteil der Grundgebühr finanziert.

⁴ 1) Die Gebühr für eine Jahresvignette beträgt:

- a) für 140 l-Container CHF 95.00 - 135.00 zzgl. MwSt.
- b) für 240 l-Container CHF 145.00 - 205.00 zzgl. MwSt.
- c) für 770 l-Container CHF 420.00 - 540.00 zzgl. MwSt.

⁵ 1) Die Gebühr für eine Einzelvignette beträgt:

- a) für 140 l-Container CHF 3.00 - 8.00 zzgl. MwSt.
- b) für 240 l-Container CHF 4.00 - 10.00 zzgl. MwSt.
- c) für 770 l-Container CHF 12.00 - 20.00 zzgl. MwSt.

⁶ 1) Die Gebühr für eine Bündelmarke beträgt:

CHF 3.00 - 8.00 zzgl. MwSt.

⁷ 1) Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Vignetten und Marken fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Weitere gebührenpflichtige
Tätigkeiten

Art. 16

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach den Ansätzen gemäss Gebührenreglement.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug	<p><u>Art. 17</u></p> <p>¹ Die Grundgebühren für Haushaltungen werden beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Die gewerbliche Grundgebühr wird dem Gewerbetreibenden direkt verrechnet. Stichtag für die Grundgebühr ist jeweils der 1. Januar. Die Grundgebühr ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung (jährlich Anfang Dezember) zu bezahlen.</p> <p>² Sack-, Marken- und Containerbänder-Gebühren werden beim Abfallverursacher erhoben.</p> <p>³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe von 8 % geschuldet.</p> <p>⁶ Die Gebühren unterliegen der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 18</u></p> <p>¹ Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2017 in Kraft.</p> <p>² Der Tarif vom 4.12.1991 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>
Teilrevisionen	<p><u>Art. 19</u></p> <p>1) Die Teilrevision von November 2018 tritt per 01.01.2019 in Kraft.</p> <p><u>2) Die Teilrevision von Dezember 2020 tritt per 01.01.2021 in Kraft.</u></p>

So angenommen an der Urnenabstimmung vom 20.12.2020.

4538 Oberbipp, 20.12.2020



Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Thomas Beer

Der Gemeindeschreiber

Adrian Obi

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallgebührenreglement 30 Tage vor der Urnenabstimmung öffentlich auflag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

4538 Oberbipp, 20.12.2020

Der Gemeindeschreiber

Adrian Obi